



Regionalbüros Alter, Pflege und Demenz

So erreichen Sie uns:

Kontakt



Regionalbüros Alter, Pflege und Demenz

Eine gemeinsame Initiative zur Strukturentwicklung der Landesregierung und der Träger der Pflegeversicherung NRW

**Informationen zur Anerkennung von
Unterstützungsangeboten im Alltag**

Eine Handreichung
für angehende Anbieterinnen und Anbieter
sowie in der Beratung tätige Personen
zur Anerkennungs- und Förderungsverordnung
(AnFöVO) in NRW



Impressum:

Herausgeber: Fach- und Koordinierungsstelle Regionalbüros Alter, Pflege und Demenz –
Eine gemeinsame Initiative zur Strukturentwicklung der Landesregierung und der Träger der Pflegeversicherung NRW
Website: www.alter-pflege-demenz-nrw.de
Verantwortlich für die Inhalte: Regionalbüro Alter Pflege und Demenz der Region Ostwestfalen-Lippe

Gefördert von:

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



LANDESVERBÄNDE
DER PFLEGEKASSEN





Die Anerkennung von Unterstützungsangeboten im Alltag

Pflegebedürftige Menschen benötigen oft nicht nur pflegerische Leistungen, sondern auch Unterstützung im Alltag, zum Beispiel die Begleitung beim Einkauf, bei Behörden- und Arztgängen oder Haushaltstätigkeiten. Die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag regelt in Nordrhein-Westfalen die **AnFöVO***.

In der AnFöVO werden die Voraussetzungen sowie die Regelungen zur Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag beschrieben. Zuständig für die Anerkennungen sind die Kreise und kreisfreien Städte.

Die Broschüre „Informationen zur Anerkennung von Unterstützungsangeboten im Alltag“ gibt potentiellen Anbieterinnen und Anbietern sowie in der Beratung tätigen Personen in den Kommunen einen Überblick über die Voraussetzungen und Schritte zur Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag.

* **Anerkennungs- und Förderungsverordnung** über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in Nordrhein-Westfalen oder kurz Anerkennungs- und Förderungsverordnung.

Inhalt

1. Was sind Angebote zur Unterstützung im Alltag?	4
2. Was ist die AnFöVO?	5
3. Welche Angebote gibt es?	6
4. Wer kann Unterstützungsangebote im Alltag anbieten?	7
4.1. Nachbarschaftshilfe	8
4.2. Minijobberinnen und Minijobber	9
4.3. Einzelanbieterinnen und Einzelanbieter	10
5. Wie funktioniert das Anerkennungsverfahren?	11
6. Wie schreibt man ein Leistungskonzept?	14
7. Was bedeutet eine Kooperation mit einer Fachkraft?	15
8. Wie können Leistungen abgerechnet werden?	18
Kontaktdaten	20



1. Was sind Angebote zur Unterstützung im Alltag?

Die Pflegeversicherung bildet in Deutschland seit 1995 – neben der gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung – den jüngsten eigenständigen Zweig der Sozialversicherungen. Jede Krankenkasse ist verpflichtet, ihren Versicherten auch eine Pflegeversicherung anzubieten.

Leistungen der Pflegeversicherung werden jedoch nur auf Antrag gewährt. Antragstellende sind die jeweils versicherten Personen. Weil der Grundsatz gilt, dass die Pflegeversicherung der Krankenversicherung folgt, stellt man einen solchen Antrag meist bei einer Einrichtung der jeweiligen Krankenversicherung. So hat jede Krankenversicherung auch eine angegliederte Pflegeversicherung. Alle Leistungen der Pflegeversicherung sind in Deutschland gesetzlich im SGB XI Soziale Pflegeversicherung festgelegt. Die Angebote zur Unterstützung im Alltag werden im § 45a SGB XI „Angebote zur Unterstützung im Alltag, Umwandlung des ambulanten Sachleistungsbetrags (Umwandlungsanspruch), Verordnungsermächtigung“ geregelt.

Angebote zur Unterstützung im Alltag tragen demnach gemäß § 45a SGB XI tragen dazu bei, Pflegende zu entlasten und Pflegebedürftige mit einem Pflegegrad dabei zu unterstützen, möglichst lange selbstständig in der häuslichen Umgebung zu verbleiben.

Neben Betreuungsangeboten und Angeboten zur Entlastung von Pflegenden fallen hierunter zum Beispiel auch Hilfen im Alltag. Zur Inanspruchnahme steht den Pflegebedürftigen von der Pflegekasse ein monatlicher Entlastungsbetrag (§ 45b SGB XI) in Höhe von 125 Euro als zweckgebundene Sachleistung zu.



2. Was ist die AnFöVO?

Ziel einer (Weiter-)Entwicklung regionaler Versorgungsstrukturen in Nordrhein-Westfalen ist es, dass Menschen mit Pflegebedarf sowie pflegende Angehörige mit ihren individuellen Bedarfslagen in ihrem Wohnumfeld die Unterstützung, Begleitung und Förderung finden, die sie benötigen, um in ihrer vertrauten Umgebung und Häuslichkeit verbleiben und am sozialen Leben teilhaben zu können – und zwar selbstbestimmt, ressourcen- und teilhabeorientiert.



Ziele der Verordnung (AnFöVO) sind:

1. durch bedarfsorientierte, qualitätsgesicherte und niedrighschwellige Hilfeangebote anspruchsberechtigte Personen darin zu unterstützen, ihre Fähigkeiten zur selbstbestimmten und selbstständigen Gestaltung des Alltags zu fördern sowie
2. pflegende Angehörige und vergleichbar nahestehende Pflegepersonen in ihrer Eigenschaft als Pflegenden zu unterstützen und ihnen eine Möglichkeit zur Entlastung zu eröffnen

3. Welche Angebote gibt es?

Erstattungsfähige Angebote zur Unterstützung im Alltag (§45a SGB XI) können sowohl im häuslichen Umfeld als auch außerhalb des häuslichen Umfelds stattfinden. Hierunter fallen:

Angebote zur Entlastung von pflegenden Angehörigen:

Entlastungsangebote helfen pflegenden Angehörigen oder vergleichbar nahestehenden Personen dabei, die Anforderungen des Pflegealltags besser zu bewältigen. Darunter fallen die Beratung, die Mithilfe bei Alltagstätigkeiten sowie die Information etwa über weitere Hilfsangebote, zum Beispiel Angehörigengruppen.

Angebote zur hauswirtschaftlichen Unterstützung:

Diese Angebote sind darauf ausgerichtet, pflegebedürftige Personen mit erforderlichen hauswirtschaftlichen Leistungen des täglichen Lebens zu versorgen. Darüber hinausgehende haushaltsnahe Dienstleistungen ohne konkreten Bezug zur täglichen Versorgung, zum Beispiel die Instandhaltung von Gebäuden und Außenanlagen oder Handwerkerleistungen, zählen nicht zu den Angeboten im Sinne der AnFöVO.

Betreuungsangebote:

Pflegebedürftige Personen werden entsprechend ihres individuellen Betreuungsbedarfs zu Alltagsbeschäftigungen und Freizeitaktivitäten angeregt, begleitet und unterstützt – entweder in der Gruppe (mindestens drei Pflegebedürftige) oder in Einzelbetreuung (maximal zwei pflegebedürftige Personen).

Angebote zur Entlastung / Betreuung von pflegebedürftigen Personen:

Insbesondere die Wahrnehmung sozialer Kontakte und der Freizeitaktivitäten, die Erledigungen von Behördenangelegenheiten und die Organisation individuell benötigter Hilfen sollen pflegebedürftige Personen dazu befähigen, die Anforderungen des Alltags zu bewältigen und ihre gesellschaftliche Teilhabe sichern. Beispiele hierfür: Anleitung und Unterstützung bei sinnvoller Beschäftigung, Aktivitäten zum Erhalt und zur Förderung der Motorik und Teilnahme an der Gesellschaft, Gespräche führen, Vorlesen, Erinnerungsübungen, Singen.

 **Wichtig zu beachten: Körperbezogene Pflegemaßnahmen und medizinische Hilfen fallen nicht unter die Angebote zur Unterstützung im Alltag!**

4. Wer kann Unterstützungsangebote im Alltag anbieten?

Mögliche Anbieterinnen und Anbieter nach § 5 der AnFöVO sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts und Einrichtungen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke, die auch ehrenamtlich tätige Personen einsetzen (wie zum Beispiel ehrenamtliche Betreuungsdienste, Helferkreise, ehrenamtliche Besuchsdienste)
2. nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen Pflegeeinrichtungen (wie zum Beispiel ambulante Pflegedienste, stationäre und teilstationäre Einrichtungen)
3. sonstige gewerbliche Anbieterinnen und Anbieter ohne Versorgungsvertrag nach § 72 des SGB XI (wie zum Beispiel Alltagsbegleitung, Seniorenbegleitung)
4. Einzelkräfte, die ihre Leistungen im Rahmen eines unmittelbaren Beschäftigungsverhältnisses mit einer Person nach § 2 AnFöVO erbringen (Minijobberinnen und Minijobber)
5. Einzelpersonen, die auf der Basis eines freiwilligen, bürgerschaftlichen Engagements mit besonderem persönlichem Bezug ehrenamtlich tätig werden (Nachbarschaftshilfe).



4.1. Nachbarschaftshilfe

Einzelpersonen, die auf der Basis eines freiwilligen bürgerschaftlichen Engagements tätig werden

Was ist das?

Personen aus dem räumlichen oder sozialen Umfeld einer oder eines Pflegebedürftigen können ihre freiwillige, nicht erwerbsmäßig und nicht im eigenen Haushalt durchgeführte Unterstützung anbieten, etwa bei der Strukturierung, Aktivierung, Versorgung und Begleitung im Alltag. Grundpflegerische Tätigkeiten sind ausgenommen. Die „sittliche Pflicht“ der ausführenden Person steht dabei im Vordergrund, es handelt sich also primär um eine ehrenamtliche Tätigkeit.

Welche Voraussetzungen gibt es?

- Die Betreuung muss grundsätzlich ehrenamtlich sein.
- Eine pauschal bemessene Aufwandsentschädigung kann über den Entlastungsbetrag (§ 45b SGB XI) durch die oder den Pflegebedürftigen abgerechnet werden.
- Es muss mindestens eine Qualifizierung im Umfang eines Pflegekurses (§ 45 SGB XI) vorliegen. Diese sind in der Regel kostenlos.
- Die leistungserbringende Person darf mit der betreuten Person nicht bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sein und nicht im selben Haushalt leben. Auch darf sie nicht die eingetragene Pflegeperson sein.

Wie funktioniert das?

Die zuständigen Pflegekassen der Pflegebedürftigen überprüfen eigenständig im Rahmen der Abrechnung bzw. Kostenrückerstattung, ob die Voraussetzungen für eine Nachbarschaftshilfe erfüllt sind. Hierfür erteilt die ausführende Person eine Einwilligung zum Datenabgleich.

Die Tätigkeiten im Rahmen der Nachbarschaftshilfe müssen zwar in der Einkommenssteuererklärung angegeben werden, werden aber im Regelfall nicht versteuert. Ehrenamtliche, die mehr als eine Person betreuen oder noch weitere ehrenamtliche Tätigkeiten mit Aufwandsentschädigung ausüben, sollten das zuständige Finanzamt über ihre Aktivitäten informieren, um die Vermutung einer Scheinselbstständigkeit zu vermeiden.

4.2. Minijobberinnen und Minijobber

Einzelkräfte in einem unmittelbaren Beschäftigungsverhältnis

Was ist das?

Personen können einer oder einem Pflegebedürftigen Unterstützungsleistungen im Alltag (§ 45a SGB XI) über ihr freiwilliges bürgerschaftliches Engagement hinaus anbieten. Dies kann im Rahmen einer unmittelbaren geringfügigen Beschäftigung (Minijob) oder in einem unmittelbaren regulären Beschäftigungsverhältnis mit der pflegebedürftigen Person erfolgen.

Welche Voraussetzungen gibt es?

Zur Inanspruchnahme des Entlastungsbetrags (§ 45b SGB XI) muss die Einzelkraft bestimmte Voraussetzungen erfüllen, um als solche gemäß AnFöVO anerkannt zu sein:

- Nachweis eines Informationsgesprächs (Beratungsschein) bei einer vom Land NRW geförderten Servicestelle (Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz NRW).
- Meldung bei der Minijobzentrale (als geringfügig beschäftigt) oder der Sozialversicherung (als regulär beschäftigt).
- Es muss mindestens eine Qualifizierung im Umfang eines Pflegekurses (§ 45 SGB XI) vorliegen.
- Die leistungserbringende Person darf mit der betreuten Person nicht bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sein und nicht im selben Haushalt leben.

Wie funktioniert das?

Die Einzelkraft erbringt gegenüber der zuständigen Pflegekasse der anspruchsberechtigten Person im Rahmen des Kostenerstattungsverfahrens (§ 45b Abs. 2 SGB XI) den Nachweis, dass die Voraussetzungen gemäß AnFöVO erfüllt sind. Zur Überprüfung der Angaben erteilt die Einzelkraft der Pflegekasse der oder des Anspruchsberechtigten eine Einwilligung zum Datenabgleich.

4.3. Gewerbliche und gemeinnützige Anbieter

Anbieterinnen und Anbieter mit oder ohne Versorgungsvertrag

Was ist das?

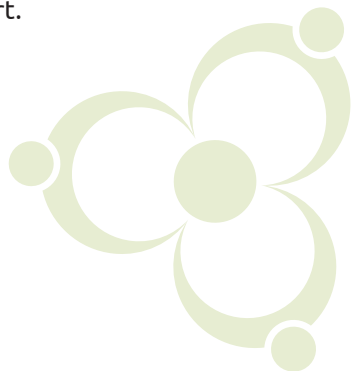
Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI können geleistet werden durch zugelassene Pflegeeinrichtungen mit einem Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI, durch gewerbliche Anbieterinnen und Anbieter ohne Versorgungsvertrag und durch gemeinnützige Organisationen, die auch ehrenamtlich tätige Personen einsetzen.

Welche Voraussetzungen gibt es?

Damit Pflegeeinrichtungen mit und ohne Versorgungsvertrag sowie gemeinnützige Organisationen gleichsam Angebote zur Unterstützung im Alltag erbringen können, müssen sie unterschiedliche Voraussetzungen erfüllen.

Pflegeeinrichtungen mit Versorgungsvertrag durchlaufen ein vereinfachtes Anerkennungsverfahren. Das bedeutet, dass davon ausgegangen wird, dass zugelassene Pflegeeinrichtungen im Sinne § 5 Nummer 2 (AnFöVO) einen ausreichenden Versicherungsschutz und zuverlässiges Handeln vorweisen können. Jedoch müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens die Qualifizierung der leistungserbringenden Personen nachgewiesen und ein Leistungskonzept vorgelegt werden.

Was Anbieterinnen und Anbieter ohne Versorgungsvertrag, z.B. Personen, die sich selbständig machen wollen, nachweisen müssen und wie das Anerkennungsverfahren sich gestaltet, wird im nächsten Abschnitt erklärt.



5. Wie funktioniert das Anerkennungsverfahren?

PFAD. UIA ist Plattform für die Registrierung des Angebots und der Angebotsfinder für Nutzerinnen und Nutzer zugleich

Der Antrag zur Anerkennung eines Angebots wird im Online-Verfahren der Internetseite (PFAD.uia) eingegeben. Dort können auch alle Nachweise hochgeladen werden. Hierfür sollten sie zuvor eingescannt werden.

Eine kurze Anleitung zur PfAD.uia findet man unter:

<https://pfadua.nrw.de/>

<https://pfadua.nrw.de/>

PfAD.uia
Unterstützung im Alltag NRW

ANMELDEN / REGISTRIEREN

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

STARTSEITE ANGEBOETFINDER

HERZLICH WILLKOMMEN
BEI UNTERSTÜTZUNG IM ALLTAG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie befinden sich auf der Startseite des elektronischen Antragsverfahrens zur Anerkennung eines Unterstützungsangebots im Alltag nach der „Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in Nordrhein-Westfalen“ (AnFöVO). Dieses System ermöglicht Ihnen, einen Antrag auf Anerkennung als Unterstützungsangebot im Alltag zu stellen.

Auf dieser Seite können Sie sich für das Antragsverfahren registrieren, um das anzuerkennende Angebot über einen gesicherten Zugang dann zu melden und einen Antrag auf Anerkennung hierfür zu stellen. Nach erfolgreicher Eingabe aller erforderlichen Daten ist der Antrag auszudrucken und unterschrieben an die für Sie zuständige Behörde zu senden.

Handbuch

Das PfAD.uia-Benutzerhandbuch finden Sie hier.

Für Fragen rund um die Anwendung PfAD.uia steht Ihnen unsere Hotline zur Verfügung, die Sie werktags von 9.00-17.00 Uhr unter der Rufnummer 0231/222 438-90 erreichen können. Sie können Ihre Anfrage auch per E-Mail an pfad@d-nrw.de richten.

Oben rechts auf der Seite kann man sich anmelden oder neu registrieren. Indem man auf den Button „Neuer Antrag“ klickt, erstellt man einen neuen Antrag. Daraufhin erscheint der Antragsassistent, der durch das Formular leitet. Gewerbliche Anbieterinnen und Anbieter ohne Versorgungsvertrag wählen den Button „Antrag auf Anerkennung eines Angebotes zur Unterstützung im Alltag“ aus und im Folgenden „Anbieter, die Ihre Leistungen im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit ausüben“.

Den ausgefüllten Antrag ausdrucken und der Behörde (Sozialamt) zusenden. Jeder Antrag ist gebührenpflichtig. Die Gebühr unterscheidet sich je nach Kreis und Anerkennungsbehörde.

Zur weiteren Bearbeitung wird man automatisch schrittweise geleitet. Alle Pflichtfelder müssen ausgefüllt und abgespeichert werden. Eine Bearbeitung ist auch nach der Speicherung möglich.

Für die Anerkennung wichtig bzw. nachzuweisen sind:

Qualifikation der leistungserbringenden Personen

- Fachkraft
- Betreuungskraft nach § 53c SGB XI 160 Stunden-Schulung
- Basisqualifikation 40 Stunden-Schulung
- Basisqualifikation 30 Stunden (bei nur hauswirtschaftlichen Leistungen)

Wichtig: Wenn man keine Fachkraft ist, ist eine Kooperation mit einer Fachkraft oder dem Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz nötig! (siehe Punkt 7.)

Qualifikationsnachweise

Sämtliche Qualifikationen, die im Rahmen der Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag von Anbieterinnen und Anbietern zu erbringen sind, müssen bis drei Monate nach Tätigkeitsaufnahme abgeschlossen sein.

Anmeldungen für die Qualifizierungsformate müssen bei Tätigkeitsbeginn vorliegen, andernfalls ist keine Kostenerstattung im Rahmen des Entlastungsbetrags möglich.

Leistungskonzept (siehe Punkt 6.)

1. Kontaktdaten
2. Adressatinnen und Adressaten der Angebote
3. Inhalt, Umfang und Preis der Angebote
4. Ausreichende Betreuung bei Betreuungsgruppen
5. Qualifikationen der leistungserbringenden Personen
6. Art der fachlichen Begleitung
7. Abwesenheits- und Krankheitsvertretung



Nachweis der Zuverlässigkeit

Ein behördliches Führungszeugnis bzw. erweitertes polizeiliches Führungszeugnis bei Angeboten von Kindern und Jugendlichen ist zu erbringen. Die Führungszeugnisse der Mitarbeitenden sind von der Leitung zu prüfen.

Versicherungsschutz

Anbieterinnen und Anbieter von Angeboten zur Unterstützung im Alltag müssen für einen ausreichenden Versicherungsschutz ihrer Tätigkeit sorgen.

Preise für Angebote zur Unterstützung im Alltag

Bei Angeboten von gewerblichen und gemeinnützigen Anbieterinnen und Anbietern gelten folgende anererkennungsfähige Höchstbeträge:

Angebote von gewerblichen und gemeinnützigen Anbieterinnen und Anbietern dürfen einen Stundensatz von maximal 34,50 € nicht überschreiten.

Soweit Angebote für Betreuungsgruppen erbracht werden, darf ein Höchstbetrag von 97,00 € pro Tag nicht überschritten werden (in Anlehnung an die Tagespflege). Bei stundenweiser Betreuung in Gruppen sind maximal 20,00 € je Stunde anererkennungsfähig.

Anmerkung: Entsprechend § 7 Absatz 6 AnFöVO werden Angebote nur anerkannt, wenn ihre Vergütungen angemessen sind und die Preise für vergleichbare Leistungen von zugelassenen Pflegeeinrichtungen nicht übersteigen. Zugelassene Pflegeeinrichtungen unterliegen besonderen Qualitätsanforderungen.

Bei der Preisgestaltung ist zu bedenken, dass es sich grundsätzlich um niedrigschwellige Unterstützungsangebote handelt. Die genannten Höchstbeträge sollten möglichst nicht ausgeschöpft werden.

<https://www.mags.nrw/informationen-fuer-anbieter>.

6. Wie schreibt man ein Leistungskonzept?

Zur Erstellung eines Leistungskonzeptes sind im Vorfeld folgende Fragen zu klären:



- Wie bin ich erreichbar?
- Soll mein Dienst einen speziellen Namen haben?
- Welche besonderen Schwerpunkte soll mein Angebot haben?
- Gibt es Hobbys oder Fähigkeiten aus meiner früheren beruflichen Tätigkeit, die ich mit einbringen möchte?
(Stricke ich zum Beispiel gerne oder bin ich fit in behördlichen Dingen?)
- Gibt es Alters- und/oder Personengruppen, mit denen ich besonders gerne arbeiten möchte?
- Spreche ich mehrere Sprachen, und kann ich mir vorstellen, dies bei meiner Arbeit einzusetzen?
- Habe ich interkulturelle Kompetenzen? Kenne ich vielleicht landestypische Gepflogenheiten und Rezepte?
- Möchte ich Betreuung machen oder auch haushaltsnahe Dienstleistungen?
- Habe ich eine Vertretung im Krankheits- und/oder Urlaubsfall?
- Habe ich besondere Zusatzqualifikationen, die mir bei meiner Arbeit hilfreich sein können?
- Wie gehe ich mit Beschwerden um?
- Wieviel soll mein Angebot kosten?
- Möchte ich meinen eigenen PKW einsetzen / ist Benzingeld inklusive?
- Gibt es Tätigkeiten, die ich für mich ausschließe?

Die Aspekte des Leistungskonzeptes sind später bei der Selbstdarstellung auf PfAD.uia für die Kundinnen und Kunden sichtbar. Insgesamt muss das Leistungskonzept 1–2 Seiten nicht übersteigen.

7. Was bedeutet eine Kooperation mit einer Fachkraft?

Sollte die antragstellende Person nicht über eine Fachkraftqualifikation verfügen, so kann die fachliche Anleitung und Begleitung auch durch eine Kooperation mit einer Fachkraft sichergestellt werden. Dazu ist eine entsprechende Kooperationsvereinbarung bei PfAD.uia zu hinterlegen, in der die erforderliche Aufgabenerfüllung formuliert ist.

Musterverträge können beim Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz OWL angefordert werden.

Wer gilt als Fachkraft?

Fachkräfte im Sinne der AnFöVO sind Personen, die über eine mindestens dreijährige staatlich anerkannte Berufsausbildung oder geeignete Studienabschlüsse verfügen, die zur fachlichen Unterstützung und Begleitung der Angebote und der Anbieterinnen und Anbieter befähigt. Hierzu zählen insbesondere die in § 1 Absatz 1 und 2 Nr. 1 und 2 der Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung vom 1. Juni 2019 (GV. NRW. S. 686) genannten Berufs- oder Studienabschlüsse.

Fachkräfte sind nach Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung:

1. Altenpflegerin oder Altenpfleger
2. Gesundheits- oder Krankenpflegerin / Gesundheits- oder Krankenpfleger
3. Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger
4. Heilerziehungspflegerin / Heilerziehungspfleger (Eingliederungshilfe)

Für hauswirtschaftliche Unterstützung im Sinne des § 4 Absatz 4 können auch Familienpflegerinnen und Familienpfleger oder Hauswirtschaftsfachkräfte als Fachkräfte die Unterstützung und Begleitung übernehmen.



Fachkraft für soziale Betreuung ist auch, wer:

1. über ein staatlich anerkanntes, abgeschlossenes Studium in Sozialer Arbeit, Sozialpädagogik, Heilpädagogik, Erziehungswissenschaften, Psychologie oder Gesundheits-, Pflege- oder Sozialmanagement verfügt,
2. über einen staatlich anerkannten Berufsabschluss als Erzieherin oder Erzieher, Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger, Ergo-, Physio- oder Sprachtherapeutin oder Ergo-, Physio- oder Sprachtherapeut verfügt,
3. über eine gleichwertige staatlich anerkannte Berufsqualifikation verfügt und nach dem Konzept der Einrichtung ausschließlich entsprechend dieser Berufsqualifikation tatsächlich in der sozialen Betreuung eingesetzt ist.

Was sind die Aufgaben einer Fachkraft?

Zu den Aufgaben der Fachkraft gehört, dass sie (insbesondere in Krisensituationen) für Rück- bzw. Nachfragen zur Verfügung steht und fachliche Hinweise geben kann. Dies geschieht zumindest telefonisch, aber ggf. auch im Rahmen von Treffen, Coachings oder Vor-Ort-Besuchen in der konkreten Leistungssituation. Letzteres stellt eine Voraussetzung für Betreuungsgruppen dar. Insgesamt ist es wichtig und unerlässlich, dass die Fachkraft die von ihr anzuleitenden und zu begleitenden leistungserbringenden Personen persönlich kennt (kennenlernt) und über die jeweilige Qualifizierung informiert ist. Die Fachkraft sollte darüber hinaus vertraut sein mit dem konkreten Leistungsangebot sowie dem jeweiligen Leistungskonzept.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Verantwortung, Leitung und Koordination der Angebotsdurchführung weiterhin den Anbieterinnen und Anbietern (als „Unternehmensleitung“) obliegt. Diese sind verantwortlich für die Sicherstellung eines angemessenen und qualitätsgesicherten Unterstützungsangebotes.



Ausführliche Informationen zu Aufgaben und Umfang der fachlichen Begleitung stellt das Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz OWL zur Verfügung.

Was sind die Voraussetzungen für eine Kooperation mit dem Regionalbüro?

Auch das Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz OWL kann die fachliche Begleitung übernehmen. Dies geschieht kostenlos und ist dann möglich, wenn nicht mehr als drei Anbieterinnen und Anbieter in einem Dienst arbeiten und keine Betreuungsgruppen angeboten werden sollen. Für den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit dem Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz OWL muss dem Regionalbüro das Leistungskonzept bekannt sein.

Das Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz OWL bietet fachliche Unterstützung bei Fragen im Bedarfsfall an (keine Rufbereitschaft, kein Wochenenddienst). Das Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz OWL stellt Informationen über Fort- und Weiterbildungen zusammen. Gleichzeitig soll der Austausch, die Reflexion und die Vernetzung fachlich eigenverantwortlicher Anbieterinnen und Anbieter durch regelmäßige Austauschtreffen gefördert werden.



8. Wie können Leistungen abgerechnet werden?

Der Entlastungsbetrag kann direkt mit den Angehörigen oder aber mittels einer Abtretungserklärung mit der jeweiligen Pflegekasse abgerechnet werden. Hierfür wird eine IK-Nummer benötigt. Die IK-Nummer ist ein bundesweites Institutionskennzeichen, anhand dessen Abrechnungen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Sozialversicherung abgewickelt werden können. Diese kann kostenlos unter folgendem Link beantragt werden: www.arge-ik.de

Wichtig: Pflegebedürftige Personen, die ihren Anspruch auf den Entlastungsbetrag im Kalenderjahr nicht komplett genutzt haben, können ihn bis zum 30. Juni des Folgejahres wahren. Der Anspruch verfällt also nicht.

GUT ZU WISSEN

Der Umwidmungsanspruch

Bei Vorliegen der Pflegegrade 2 bis 5 kann eine pflegebedürftige Person neben dem Entlastungsbetrag bis zu 40 Prozent der bewilligten und ungenutzten Pflegesachleistungen (§ 36 SGB XI) für Angebote zur Unterstützung im Alltag gebrauchen. Die Höhe des umgewidmeten Pflegesachleistungsbudgets hängt von dem bewilligten Pflegegrad ab.

Dieses **Gesamtbudget** aus Entlastungsbetrag und umgewidmeten Pflegesachleistungen, kann die anspruchsberechtigte Person für anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag, die durch zugelassene Pflegeeinrichtungen (§ 72 SGB XI), gewerbliche Anbieter ohne Versorgungsvertrag und durch gemeinnützige Organisationen erbracht werden, einsetzen.

Aufwendungen, die im Rahmen der **Nachbarschaftshilfe** entstehen, dürfen im Kostenerstattungsverfahren den Umfang des Entlastungsbetrags nicht übersteigen. Dies gilt auch für die **Minijobberinnen und Minijobber**.

Zu dem gesamten Verfahren berät das Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz OWL.

Pflegebedürftige und ihre Angehörigen können alle Angebote zur Unterstützung im Alltag von zugelassenen Pflegeeinrichtungen, gewerblichen Anbieterinnen und Anbietern ohne Versorgungsvertrag und gemeinnützigen Organisationen online im Angebotsfinder des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW recherchieren:

www.pfaduia.nrw.de/uia/angebotsfinder

(Die Angebote der Nachbarschaftshilfe sowie von Minijobberinnen und Minijobber sind dort nicht aufgeführt.)

Auf Wunsch stellen wir Ihnen folgende Materialien zur Verfügung:

- Kooperationsvertrag mit dem Regionalbüro
- Kooperationsvertrag mit einer Fachkraft
- Abtretungserklärung
- Informationen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW zu Aufgaben und Umfang der fachlichen Begleitung
- Anerkennungs- und Förderungsverordnung (AnFöVO)